

Die Herstellerpartner der Handwerkermarke bieten Sicherheit:

Mit der Handwerkermarke haben Sie einen starken Partner an Ihrer Seite – auch wenn der Arbeitsalltag einmal unvorhersehbare Herausforderungen bereithält.

Denn die Handwerkermarke steht für Qualität und Sicherheit in der SHK-Branche. Und hinter ihr steht ein Qualitätsbündnis aus vielen Herstellerpartnern, Unternehmen im Großhandel und über 5.000 Innungsfachbetrieben – und der Zentralverband Sanitär Heizung Klima.

Die Partner der Handwerkermarke verfolgen ein klares Ziel: höchste Qualität, maximale Sicherheit und bester Service – vom Produkt bis zum Einbau und darüber hinaus. Mit verbindlichen Vorteilen wie der Haftungsübernahmevereinbarung erreichen Sie es jederzeit. Davon profitieren Sie und Ihre Kunden!

Die Vorteile der Handwerkermarke:



Original-Markenprodukte
Hochwertige Produkte in Herstellerqualität – natürlich mit Herstellergarantie.



Garantierte Hilfe im Schadensfall
Weitreichende Gewährleistung durch Haftungsübernahmevereinbarung – schnell in Gang gesetzt!



Schnelle Lieferung
Innerhalb von 24 (Heizung) bzw. 48 Stunden (Sanitär) beim Fachgroßhandel.



Lange Verfügbarkeit
10-jährige Ersatzteil-sicherung und Nachkauf-garantie nach Serien-einstellung.



Nützliche Online-Werkzeuge
Neue Wege zum Kunden über Online-Handwerker-suche, Webvisitenkarte und eigene Website.



Aktuelle Informationen
Alle Neuigkeiten der Herstellerpartner und aus dem Zentralverband im Überblick.



Diese Herstellerpartner machen sich im Zeichen der Handwerkermarke stark für Qualität – und für Sie:

arbonia

BRÖTJE HEIZUNG

GEBERIT

grünbeck

GRUNDFOS
Hocheffizienz-Nassläuferpumpen

HANSA
Wasser erleben

JUDIS
Wasser-Aufbereitung

KERMI

KSB
Ausgewählte Pumpen
• Entwässerung
• Heizung

Hocheffiziente Kondensat-, Zirkulations- und Heizungsumwälzpumpen
LOWARA
a xylem brand

oventrop

PURMO
clever heating solutions

reflex
Thinking solutions.

Roth

SANCO®

SANHA®

SYR

wilo
Heizungsumwälz- und Trinkwasserzirkulationspumpen

WOLF
Die Kompetenzmarke für Energiesparsysteme

Stand: März 2017

HÜV hilft!



Sie haben Fragen? Wir haben Antworten:
02241 92990 oder info@handwerkermarke.de

www.handwerkermarke.de

www.handwerkermarke.de

Worum es geht:

Handwerker, die Werkleistungen erbringen, bauen regelmäßig Materialien ein, die sie zuvor bei einem Lieferanten gekauft haben. Der Lieferant hat, wenn er im 3-stufigen Vertriebsweg agiert, dieses Material von einem Hersteller bezogen. Es bestehen also in der Regel Rechtsbeziehungen in den Stufen:

- Hersteller – Lieferant/Großhändler (Kaufrecht)
- Lieferant/Großhändler – Handwerker (Kaufrecht)
- Handwerker – Kunde (Werkvertragsrecht)

Wenn nun materialbedingte Mängel am Werk auftreten, entsteht die Frage, ob und wie Mängelansprüche und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche in der Kette der Rechtsbeziehungen durchgesetzt werden können. Bekommt der Handwerker die durch das mangelhafte Material bedingten Nebenkosten für die Mängelbeseitigung (Ausbau der mangelhaften und Einbau mangelfreier Produkte) erstattet?

Ein Beispielfall:

Ein SHK-Unternehmen soll ein hochwertiges Bad installieren. Dazu gehört der Einbau einer Fußbodenheizung unter teuren Marmorfliesen, die exklusiv und mit hohem Transportaufwand von weit her importiert wurden. Es stellt sich heraus, dass das für die Fußbodenheizung verwendete Rohr fehlerhaft produziert ist und an zwei Stellen Leckagen auftreten. Der Kunde macht gegenüber dem SHK-Unternehmen erfolgreich werkvertragliche Mängelbeseitigungsansprüche geltend. Der Handwerker schuldet eine mangelfreie Werkleistung, demnach eine funktionierende Fußbodenheizung und ein vertragsgemäß mit hochwertigem Marmor verfliestes Bad. Dazu muss er den Fußboden aufreißen, die Rohre auswechseln und die hohen Aufwendungen zur Beschaffung der Luxusfliesen (falls als Ersatzteile zu bekommen) auf sich nehmen.

Hier hilft die HÜV!

Als Innungsfachbetrieb macht der Betrieb den Produktschaden gegenüber dem Herstellerpartner der Handwerkermarke geltend. Der Hersteller ersetzt nicht nur das Rohr, sondern auch die Fliesen – und die entstandenen Arbeitsstunden des Betriebs!

Brisante Fragen:

Wer trägt im Fall fehlerhaft produzierter Materialien die (oft erheblichen) Nebenkosten, die im Zuge der Mängelbeseitigung anfallen können? Sind Ansprüche aus dem Werkvertrag „rückwärts“ auch in das Kaufvertragsverhältnis zum Lieferanten/Großhändler einbaubar?

Die Rechtslage:

Der Kunde hat Anspruch auf Mängelbeseitigung, die den werkvertraglich vereinbarten Erfolg herbeiführt. Nur bei einem unverhältnismäßigen Aufwand gilt etwas anderes. Aber wie der BGH in einem anderen Zusammenhang feststellte, ermittelt sich die Unangemessenheit des Aufwands nicht aus dem Vergleich zwischen den Kosten möglicher Mängelbeseitigungsmaßnahmen und dem Auftragswert, sondern danach, ob die Kosten der Maßnahme außer Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erfolg stehen, hier der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Rohrleitung. Wenn also der geschuldete Erfolg in einem „Luxusbad“ bestand, sind auch die Luxusfliesen nach der Mängelbeseitigung wieder geschuldet, egal wie aufwendig oder lapidar die eigentliche Mängelbeseitigung an den Rohren war.

Die Aus- und Einbaukosten des Handwerkers werden von seinem kaufvertraglichen Nacherfüllungsanspruch, den er gegenüber seinem Lieferanten hat, nicht erfasst. Dies wäre nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferanten der Fall.

Im Klartext: Der Handwerker ist gegenüber dem Kunden zur Ablieferung eines mängelfreien Werkes verpflichtet, bleibt aber auf den Nebenkosten sitzen, weil der Lieferant/Großhändler regelmäßig die herstellerbedingten Fehler an den gelieferten Materialien oder Bauteilen nicht zu vertreten hat. Um es kurz zu machen: Auch gegenüber dem Hersteller – also dem etwaigen Verursacher der Mängel – wird der Handwerker erfolglos bleiben, weil zu diesem üblicherweise keine direkte Rechtsbeziehung besteht.

Unser Lösungsansatz: HÜV Haftungsübernahmevereinbarungen

Der Ausweg aus dem Dilemma für den SHK-Handwerker besteht in der Nutzung der Haftungsübernahmevereinbarungen (HÜV) des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima.

HÜV sind vom ZVSHK ausschließlich zugunsten der in den Fachverbänden organisierten Innungsbetriebe abgeschlossene Vereinbarungen mit industriellen Herstellern zur Haftungsfreistellung bei nachweislich durch Produkte und Materialien bedingten werkvertraglichen Mängeln während der für den SHK-Betrieb geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Nur Innungsmitglieder erlangen den Vorteil, von diesen Herstellern ihre Aufwendungen, z. B. die Kosten für Nacherfüllung, Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, Minderungsbeträge und Schadenersatz, ersetzt zu bekommen, und zwar unabhängig von etwaigen kaufrechtlichen Verjährungsfristen ihrer jeweiligen Lieferanten. Innung oder Fachverband geben Auskunft, wer Gewährleistungspartner ist und wie in Schadensfällen vorzugehen ist (siehe auch www.zvshk.de).

Vorteile nur für Innungsmitglieder:

Von der HÜV profitieren können nur Innungsbetriebe, die über die Fachverbände SHK organisiert sind und damit Zugriff auf die HÜV des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima haben. Fehlt diese Bindung zur SHK-Organisation, gibt es keine Lösung.

Wer einmal einen Schaden, der aus eigentlich nicht realisierbaren Ein- und Ausbaukosten über einige Tausend Euro entstanden ist, über den Weg der HÜV am Ende doch noch erstattet bekam, weiß, dass sich die Zugehörigkeit zur SHK-Organisation lohnt. Die HÜV avanciert zu einem exklusiven und wesentlichen Vorteil der Mitgliedschaft in der SHK-Organisation.

! Eine aktuelle Liste der Gewährleistungspartner finden Sie unter: www.zvshk.de